

## Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 17.06.2014

### **NRW darf sich nicht aus der Gemeinschaftskasse „Rundfunkbeiträge“ bedienen - „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ verhindern**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmediengesetzes auf den Weg gebracht. Eines der wesentlichen Vorhaben in diesem Zusammenhang ist die Schaffung einer „Stiftung Vielfalt und Partizipation“, die aus Rundfunkbeiträgen finanziert werden soll. Mit dieser Stiftung soll nach dem Willen der Landesregierung Einfluss auf die journalistische Berichterstattung genommen werden. Nicht nur mit Blick auf die verfassungsrechtlich zugesicherte Unabhängigkeit der Presse ist dies bedenklich. Auch die Verwendung der Rundfunkbeiträge ist fragwürdig, da die gemeinsamen Mittel zweckentfremdet werden für die Interessen eines Bundeslandes. Dieses Geld würde schließlich den Sendeanstalten, u. a. dem NDR, fehlen.

Der Landtag bittet deshalb die Landesregierung,

1. auf die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen einzuwirken, keine gemeinsamen Beitragsmittel für politische Wünsche einer einzelnen Landesregierung zu verwenden,
2. die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen zu bitten, von der Einrichtung einer „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ abzusehen,
3. bei der Umsetzung von medienpolitischen Maßnahmen in Niedersachsen auf die regelkonforme Einsetzung von Rundfunkbeiträgen zu achten,
4. Nordrhein-Westfalen auf die Wahrung der Unabhängigkeit freier Presse hinzuweisen,
5. die Unabhängigkeit der freien Presse in Niedersachsen zu wahren.

#### Begründung

Die Verwendung der Rundfunkbeiträge für die geplante Stiftung verstößt nach einem Sachverständigen-Gutachten gegen den in Artikel 20 Abs. 1 GG wurzelnden „Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens, der auch die Länder untereinander zu gegenseitiger Abstimmung, Rücksichtnahme und Zusammenarbeit verpflichtet“. Partikulares Landesrecht, das staatsvertraglichen Regelungen der Länder widerspricht, ist mit dem Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens unvereinbar. Nach § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) dient der Rundfunkbeitrag der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sowie der Finanzierung der Aufgabe nach § 40 RStV. Die Aufgaben der geplanten Stiftung lassen sich allerdings nicht als Projekte zur Förderung der Medienkompetenz im Sinne von § 40 Abs. 3 RStV einstufen und sind deshalb nicht durch den Rundfunkstaatsvertrag gedeckt.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 18.06.2014)